

Rundschreiben Nr. 4/2011

15. September 2011
Steger Bernhard
Steger Benjamin
Knapp Manfred

Sehr geehrte Kunden,

die letzten Wochen waren geprägt vom ständigen Hick-Hack der Regierung Berlusconi zwecks Erlass der Notverordnung L.D. 138/2011 (so genannte „manovra Ferragosto“) und der definitiven Umwandlung in ein Gesetz.

Gestern nun wurde in der Abgeordnetenkommer das Umwandlungsgesetz über dieses, innerhalb kurzer Zeit zweite notwendige Sparpaket der Regierung endgültig abgesegnet.

Achtung: Das Gesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung des Gesetzes im Amtsblatt der Republik in Kraft.

Die Veröffentlichung wird in den nächsten Tagen passieren, und wir bitten und ersuchen Sie, werte Kunden, sich speziell um die Verpflichtungen hinsichtlich des neuen MwSt.-Satzes von 21% rechtzeitig zu kümmern.

Nachfolgend die wichtigsten Inhalte des zweiten Sparpaketes („manovra Ferragosto“) L.D. 138/2011

Erhöhung Mehrwertsteuersatz von 20% auf 21%

Die MwSt.-Sätze von 4% und 10% bleiben weiter unverändert bestehen. Alle Geschäftsfälle, welche bisher mit 20% MwSt. abgerechnet wurden, sind ab dem Tag der Veröffentlichung des Gesetzes mit 21% MwSt. zu fakturieren.

Wir werden Sie bzgl. dieses Datums nochmals mit einem kurzen FAX oder EMAIL erinnern, sobald das Gesetz veröffentlicht wird.

Der **Stichtag des Übergangs** von 20% auf 21% wird folgendermaßen festgesetzt:

- a) Datum der Übergabe bzw. des Versandes bei Verkauf von Waren/Gütern
- b) Datum des Vertrages beim Notar für Verkauf/Kauf von Grundstücken/Immobilien
- c) Datum der Bezahlung bei Abrechnungen von Dienstleistungen

Beispiele für die 3 Punkte, **angenommen** das Gesetz tritt mit 21. September in Kraft

- a) Ein Computer wird am 17. September zugestellt (ersichtlich z.B. aus Lieferschein), und die Rechnung erst am 30. September gestellt. Es gilt in diesem Falle noch der MwSt.-Satz von 20%, da die Übergabe der Ware vor Inkrafttreten des Gesetzes stattfand.
- b) Am 21. September wird beim Notar in Bruneck eine Gewerbehalle überschrieben. Die Rechnung muss somit bereits mit 21% Mehrwertsteuer ausgestellt werden
- c) Ein Rechtsanwalt hat für eine im August erbrachte Dienstleistung eine Kostenaufstellung gesandt, und die Bezahlung erfolgt am 22. September. In diesem Falle muss die MwSt. von 21% angewandt werden, und es stellt sich die Frage, ob der Kunde dann nochmals die 1% MwSt.-Differenz nachzahlen muss, oder ob der Rechtsanwalt den einen Prozentpunkt auf seine Kappe nimmt, und die Rechnungsgrundlage entsprechend ändert

Für Detail Händler (z.B. Lebensmittelgeschäfte) gilt ab dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes, dass der verrechnete Endpreis durch die Zahl 121 dividiert wird, und dann mit 100 multipliziert wird, und dies ergibt dann die Steuergrundlage bzw. den Nettoverkaufspreis, der für den Händler letztendlich entscheidend ist für die Gewinnermittlung.

War der alte Verkaufspreis z.B. 48,00 Euro inkl. 20% MwSt. muss man diesen Betrag mit 120 dividieren und dann mit 121 multiplizieren dann erhält man den neuen Endpreis von 48,40 Euro (sprich 40,00 Euro Grundlage plus 8,4 Euro MwSt = 21%).

Wir bitten Sie, werte Kundschaft, sich jetzt schon gleich mit den Auswirkungen, speziell operativer Art (Umstellung der Registrierkassen, Automaten, Aufzeichnungsunterlagen usw.) auseinander zu setzen, und die nötigen Schritte zu setzen. Auch über allfällige Preisanpassungen, speziell im Handel mit Endverbrauchern, müssen Überlegungen angestellt werden.

Jeder muss individuell auf seine Bedürfnisse angepasst die Schritte unternehmen die notwendig sind. Wir stehen natürlich gerne zur Verfügung um die anfallenden Arbeiten fachlich zu unterstützen.

Solidaritätsbeitrag in Höhe von 3% für Einkommen höher als 300.000 brutto

Für die Einkommen der Jahre 2011, 2012 und 2013 wurde eine so genannte „Reichensteuer“ eingeführt. Die betroffenen Steuerpflichtigen müssen zusätzlich zur sowieso schon geschuldeten Steuer noch einen Aufschlag von 3% auf die Einkommen höher als 300.000 Euro leisten.

Achtung: dieser Solidaritätsbeitrag kann aber in den jeweiligen Folgejahren wieder von der Steuer abgesetzt werden, womit sich die effektive Belastung dann „nur“ mehr auf ca. 1,5% beläuft.

Kapitalertragssteuer einheitlich bei 20%

Die Kapitalertragssteuer wird ab 1. Jänner 2012 einheitlich auf 20% festgesetzt.

Während die Besteuerung der normalen Zinsen auf dem Bankkonto/Sparbuch von derzeit 27 % somit auf 20% reduziert wird, werden die Erträge aus Obligationen, Wertpapieren, Aktiengewinnen usw. einheitlich von derzeit 12,50% auf 20,00% erhöht.

Einzig und alleine die Erträge auf Staatspapiere (BOT, CCT, CTZ, BTP) werden weiterhin nur mit 12,50% besteuert.

Achtung: die Erhöhung der Besteuerung gilt auch für Ausschüttungen von Gewinnen/Dividenden, z.B. von GmbH's, und zwar für nicht qualifizierte Beteiligungen (Beteiligungen bis 25% am Gesellschaftskapital und Stimmberechtigung bis höchstens 20%). Wenn somit in einer GmbH Gewinnausschüttungen von qualifizierten Beteiligungen demnächst anstehen, empfiehlt es sich, diese noch heuer mit dem verminderten Steuersatz von 12,50% vorzunehmen.

Nicht operative Gesellschaften – „società di comodo“

Für vom Fiskus als nicht operative Gesellschaften eingestufte Betriebe, welche in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren einen Verlust erzielt haben, und auch nicht die geforderten Mindesteinnahmen erzielt haben, müssen eine um 10,50% erhöhte Körperschaftssteuer IRES entrichten (statt 27,50% dann 38,00%).

Beteiligung der Gemeinden im Kampf gegen die Steuerhinterziehung

Neuen Maßnahmen sollen gesetzt werden, um die Gemeinden vor Ort dazu zu bewegen, im Kampf gegen die Steuerhinterziehung aktiv mitzuhelfen.

So sollen die Gemeinden die Daten der Steuererklärungen der Bürger erhalten, um daraus dann die notwendigen Nachforschungen ableiten zu können. Für die so erzielten Mehreinnahmen sollen die Gemeinden zudem einen beträchtlichen Teil selber behalten können. Dies steht dann auch als Ausgleich dafür da, weil den lokalen Körperschaften in Zukunft weniger direkte Zuweisungen vom Staat/Land zukommen werden.

Bargeldzahlungen über 2.500 Euro verboten

Jegliche Bargeldzahlungen höher als 2.500 Euro sind zukünftig verboten, und werden mit hohen Strafen geahndet. Jene Betrieb, die gänzlich auf Bargeldtransaktionen in der unternehmerischen Tätigkeit verzichten, und alles über Bank abwickeln, können mit begünstigten Strafen rechnen im Falle einer Steuerkontrolle.